

Beitragsordnung DO IT Südwestfalen e. V.

Die Mitgliederversammlung des Vereins DO IT Südwestfalen hat in ihrer Sitzung am 03. August 2023 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

Beitragsstaffel

Ordentliche Mitglieder bezahlen Jahresbeiträge nach folgender Staffel:

Unternehmen

Umsatz bis 2 Mio. €	500 €
Umsatz bis 10 Mio. €	1.000 €
Umsatz bis 25 Mio. €	1.500 €
Umsatz bis 50 Mio. €	2.000 €
Umsatz bis 100 Mio. €	3.000 €
Umsatz bis 150 Mio. €	4.500 €
Umsatz bis 250 Mio. €	6.000 €
Umsatz über 250 Mio. €	7.500 €

Hochschulen und Kompetenzzentren

Universitäten, Hochschulen	5.000 €
Kompetenzzentren	1.500 €

Wirtschaftsnahe Organisationen

IHK	1.500 €
Wirtschaft für Südwestfalen e. V.	1.500 €
Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften	1.500 €
Clusterbezogene Fördermitglieder	1.500 €

Fördermitglieder mit regionalem Förderinteresse

Unterstützer / Förderer	ab 1.000 €
Außerordentliche Mitglieder	0 €
Beratende Mitglieder und Ehrenmitglieder	0 €

§ 2

Beitragsjahr

Beitragsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zahlungsweise

Der Mitgliedsbeitrag ist erstmals bei Neuaufnahme von Mitgliedern zu zahlen.

Jahresbeiträge sind spätestens zum Ablauf des Januars eines Kalenderjahres im Voraus für das laufende Kalenderjahr zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist auf folgendes Konto zu überweisen:

DO IT Südwestfalen e. V.
IBAN: DE02 4625 0049 0000 1738 72
BIC WELADED1OPE

Der Jahresbeitrag ist unabhängig vom Eintrittsdatum zu leisten. Endet eine Mitgliedschaft im Verein, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.

Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Zahlungsaufforderung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt binnen eines Monats genannt wird. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Zahlungsaufforderung. Erfolgt bis zum erneut festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang und ist der Jahresbeitrag mehr als drei Monate fällig, kann das Mitglied aufgrund des Mitgliedsbeitragsrückstandes ausgeschlossen werden.

§ 4

Stundungen

Über Stundungen entscheidet der Vorstand.

§ 5

Veränderungen / Erstattungen

Sollte sich der Status eines Mitglieds verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand binnen vier Wochen mitzuteilen. Ein Anspruch auf Erstattung von Beitragsmitteln besteht zu keinem Zeitpunkt.

§ 6

Geltung

Diese Beitragsordnung gilt ab 2024, sofern sie nicht von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert wird.

Stand: 03.08.2023